



Informationsblatt

über die berechnungsfähigen Materialien gemäß GOZ 2012

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Zusammenstellung für die berechnungsfähigen Materialien sowie Zuschläge bei bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen aus dem Abschnitt L der GOZ. Bei vielen GOZ-Leistungen sind die Materialkosten inbegriffen. Nur bei ausdrücklich in der geltenden Gebührenordnung genannten Materialkosten, können diese auch berechnet werden.

Für die Berechenbarkeit der Materialien sind Vorschriften der §§ 3, 4, 9, 10 der GOZ bestimmend:

§ 3 Vergütungen

(1) Als Vergütungen stehen dem Zahnarzt Gebühren, Entschädigungen und Ersatz von Auslagen zu.

§ 4 Gebühren

(3) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für Lagerhaltung abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist. Hat der Zahnarzt zahnärztliche Leistungen unter Inanspruchnahme Dritter, die nach dieser Verordnung selbst nicht liquidationsberechtigt sind, erbracht, so sind die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls mit der Gebühr abgegolten.

§ 9 Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen

(1) Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.

§ 10 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

(2) Die Rechnung muss erhalten:

...

5. bei Ersatz von Auslagen nach § 9 Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen und deren Preise sowie die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise, insbesondere Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis der verwendeten Legierungen,

6. bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten Art, Menge und Preis verwendeten Materialien; ...

§ 10 GOÄ

Werden Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ berechnet, bestimmt § 10 GOÄ, welche Auslagen im Zusammenhang mit diesen Leistungen berechnungsfähig sind.

Versandkosten sind berechnungsfähig. *Ausnahme:* Porto für Rechnungen

Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen der BZÄK

Überdies sieht das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen, welches sich aus der BZÄK, dem Verband der Privaten Krankenversicherungen und den Beihilfestellen des Bundes und der Länder zusammensetzt, laut Beschluss vom 10.06.2014 nachfolgende Materialien als zusätzlich berechnungsfähig an:

- Oraquix® im Zusammenhang mit der Geb.-Nr. 0080
- ProRoot MTA® im Zusammenhang mit der Berechnung der Geb.-Nr. 2440
- Harvard MTA OptiCaps® im Zusammenhang mit der Berechnung der Geb.-Nr. 2440

Materialkosten bei der Analogberechnung

Die Frage der Auslagenberechnung bei analogen Leistungen ist nicht rechtssicher geklärt. Da der § 6 (1) GOZ folgenden Passus beinhaltet: „... können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. ...“, empfehlen wir bei der Auswahl der zur Analogie verwendeten Gebührennummer, die Materialkosten mit zu berücksichtigen.

Lagerhaltungskosten

Diese dürfen gemäß § 4 (3) GOZ nicht berechnet werden (s.o.).

„Zumutbarkeitsgrenze“ bei Materialkosten überschritten

„Aufgrund des BGH-Urteils vom 27.05.2004 (Az.: III ZR 264/03) muss davon ausgegangen werden, dass sich die Instanzgerichte der Bewertung des BGH anschließen werden, der die Materialkosten als getrennt berechenbar ansieht, sofern die Zumutbarkeitsgrenze überschritten ist. Ausgehend hiervon ist die Zumutbarkeitsgrenze mindestens dann überschritten, wenn die Materialkosten den Ein-fachsatz der zugrundeliegenden Gebühr aufbrauchen. Dessen ungeachtet ist, wenn besonders teure Materialien zur Anwendung kommen, der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung, die die Materialkosten hinreichend berücksichtigt, das Mittel der Wahl.“

(Auszug GOZ-Kommentar der BZÄK zum § 4 GOZ)

Rabatte und ähnliches

„Rückvergütungen, Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen und Bonifikationen der Laboratorien müssen an den Zahlungspflichtigen weitergegeben werden, denn ansonsten würde der Zahnarzt mehr als den in § 9 GOZ vorgesehenen Auslagenersatz erhalten. Hiervon unberührt bleiben gewährte Barzahlungsnachlässe, sie brauchen in der Rechnung nicht ausgewiesen werden.“

(Auszug GOZ-Kommentar der BZÄK zum § 9 GOZ)

Liste der nach unserer Auffassung gesondert berechnungsfähigen Materialien:

Abformungsmaterial	Abschnitt A, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Anästhetika	GOZ-Nr. 0090 und 0100
Antibakterielle Materialien	GOZ-Nr. 4025
Apikale Stiftsysteme, konfektioniert	GOZ-Nr. 3110 und 3120
Atraumatisches Nahtmaterial	Abschnitt D, Allg. Bestimmungen; Ziffer 3 Abschnitt E, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2 Abschnitt K, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Explantationsfräsen, einmal verwendbar	Abschnitt D, Allg. Bestimmungen; Ziffer 3 Abschnitt K, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Harvard MTA OptiCaps® (Beschluss Beratungsforum)	im Zusammenhang mit der Geb.-Nr. 2440
Implantate, Implantatteile und einmal verwendbare Implantatfräsen	Abschnitt K, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Intra-/extraorale Verankerung (z. B. Headgear)	GOZ Nr. 6160
Knochenersatzmaterialien	Abschnitt D, Allg. Bestimmungen; Ziffer 3 Abschnitt E, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2 Abschnitt K, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Knochenkollektor/-schaber einmal verwendbar	GOZ-Nr. 4110 und 9090
Konfektionierte Krone	GOZ Nr. 2250
Kopf-Kinn-Kappe	GOZ-Nr. 6170
Materialien zur Förderung der Blutgerinnung	Abschnitt D, Allg. Bestimmungen; Ziffer 3 Abschnitt E, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2 Abschnitt K, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Materialien zur Geweberegeneration (z.B. Membranen)	Abschnitt D, Allg. Bestimmungen; Ziffer 3 Abschnitt E, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2 Abschnitt K, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Materialien zur Fixierung von Membranen	Abschnitt D, Allg. Bestimmungen; Ziffer 3 Abschnitt E, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2 Abschnitt K, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Materialien zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen, bei hämorrhagischen Diathesen	Abschnitt D, Allg. Bestimmungen; Ziffer 3 Abschnitt E, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2 Abschnitt K, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Materialien, die über die Standardmaterialien bei KFO hinausgehen (nur Mehrkosten)	Abschnitt G, Allg. Bestimmungen
Material- und Laborkosten für Bissnahme	GOZ-Nr. 8010
Material- und Laborkosten für die Artikulation des OK- und UK-Modells im (halb)individuellen Artikulator	GOZ-Nrn. 8020 bis 8035
Material- und Laborkosten für die Einstellung des (halb)individuellen Artikulators nach den gemessenen Werten	GOZ-Nrn. 8050 bis 8065
Medikamententräger individuell angefertigte Schiene	GOZ-Nr. 1030
Navigationsschablone und Fixierungselemente	GOZ-Nr. 9005
Nickel-Titaninstrumente einmal verwendbar zur Wurzelkanalaufbereitung	Abschnitt C, Allg. Bestimmungen
Orientierungsschablone	GOZ-Nr. 9003
Oraquix® (Beschluss Beratungsforum)	im Zusammenhang mit der Geb.-Nr. 0080
ProRoot MTA® (Beschluss Beratungsforum)	im Zusammenhang mit der Geb.-Nr. 2440
Provisorium konfektioniert	GOZ-Nr. 2260 und 2270
Röntgenmessschablone, Orientierungsschablone, Positionierungsschablone	GOZ-Nr. 9000
Stützstiftbesteck	GOZ-Nr. 8010
Verankerungselemente	GOZ Nr. 2190 und 2195

Abschnitt L GOZ – Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen

Bei nichtstationärer Durchführung bestimmter zahnärztlich-chirurgischer Leistungen in der Praxis niedergelassener Zahnärzte oder in Krankenhäusern können zur Abgeltung der Kosten für die Aufbereitung wieder verwendbarer Operationsmaterialien bzw. -geräte und/oder von Materialien, die mit der einmaligen Verwendung verbraucht sind, Zuschläge berechnet werden.

Die erbrachte zahnärztlich-chirurgische Leistung mit der höchsten Punktzahl ist maßgeblich für den Ansatz des Zuschlages, die Zuschläge 0500 – 0530 sind nur mit dem einfachen Gebührensatz, einmal je Behandlungssitzung und ohne weitere OP-Zuschläge nach GOÄ berechnungsfähig. Die OP-Zuschläge sind nur neben den nachfolgenden Gebührennummern berechenbar:

Nr. 3020	Zuschlag 0500	Nr. 3280	Zuschlag 0500
Nr. 3030	Zuschlag 0500	Nr. 4090	Zuschlag 0500
Nr. 3040	Zuschlag 0510	Nr. 4100	Zuschlag 0500
Nr. 3045	Zuschlag 0510	Nr. 4130	Zuschlag 0500
Nr. 3090	Zuschlag 0500	Nr. 4133	Zuschlag 0520
Nr. 3100	Zuschlag 0500	Nr. 9010	Zuschlag 0530
Nr. 3110	Zuschlag 0500	Nr. 9020	Zuschlag 0510
Nr. 3120	Zuschlag 0510	Nr. 9090	Zuschlag 0500
Nr. 3130	Zuschlag 0500	Nr. 9100	Zuschlag 0530
Nr. 3140	Zuschlag 0510	Nr. 9110	Zuschlag 0530
Nr. 3160	Zuschlag 0510	Nr. 9120	Zuschlag 0530
Nr. 3190	Zuschlag 0500	Nr. 9130	Zuschlag 0530
Nr. 3200	Zuschlag 0510	Nr. 9140	Zuschlag 0510
Nr. 3230	Zuschlag 0500	Nr. 9150	Zuschlag 0510
Nr. 3240	Zuschlag 0510	Nr. 9160	Zuschlag 0500
Nr. 3250	Zuschlag 0500	Nr. 9170	Zuschlag 0510
Nr. 3260	Zuschlag 0510		
Nr. 3270	Zuschlag 0510		